

AGB

§1 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein Meia Lua Inteira Wien wird aufgrund eines schriftlichen Antrags unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Vordrucks und der Annahme der Statuten, der AGB und des Kostenblattes durch den Vorstand begründet.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Statuten, der AGB und des Kostenblattes. Die genannten Bestandteile der Mitgliedserklärung gelten in der angeführten Reihenfolge mit absteigender Priorität.
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist via Dauerauftrag zu bezahlen. Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein, einen Dauerauftrag einzurichten oder den bestehenden Dauerauftrag aufrechtzuerhalten, so muss dies entweder vor Beitritt in den Verein oder bei Bekanntwerden des Umstands unverzüglich und schriftlich dem Vorstand gemeldet werden. Die Zahlungspflicht des Jahresbeitrags und der fällig gewordenen Raten bleibt davon unberührt.
- (4) Der Vorstand hat in begründeten Fällen das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen, insbesondere dann, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder begründete Zweifel über die Kreditwürdigkeit bestehen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§2 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird vorbehaltlich anderer Regelungen (gemäß §§4-6 der Statuten, §8 dieser AGB) auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten mit Wirkung zum letzten Tag eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Zur Wahrung des Kündigungstermins ist der Postaufgabestempel bzw. das Datum der Email maßgeblich.
- (2) Der Verein behält sich das Recht vor, bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vertrag jederzeit einseitig zu kündigen, z.B. wenn
 - (a) der Dauerauftrag ohne schriftliche Angabe von Gründen gekündigt wurde;
 - (b) das Mitglied nach 2maliger Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist;
 - (c) unehrenhaftes Verhalten, Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung oder andere Gründe gemäß der Statuten §6 und §7 vorliegen;
 - (d) sonstige Umstände vorliegen, die im konkreten Fall eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar machen.

§3 Außerordentliches Kündigungsrecht der Mitglieder

Das Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn

- (a) der Verein trotz nachgewiesener schriftlicher Aufforderung durch das Mitglied über den Zeitraum von 4 Wochen seinen Verpflichtungen, ein fundiertes Capoeiratraining zu bieten, nicht nachkommt. Schulferien sind von dieser Regelung nicht betroffen. In den Sommermonaten ist der Verein bemüht, ein Ersatztraining anzubieten. (siehe §4(2) dieser AGB)
- (b) es zu Änderungen des der Mitgliedschaft zugrundeliegenden Jahresbeitrages oder anderer Vereinsbestimmungen kommt (siehe §8 AGB). Sollte das Mitglied nicht binnen 4 Wochen ab Kundmachung der Änderung von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen, so gilt diese Änderung als von ihm akzeptiert. Eine spätere Beendigung aus diesem Grund ist nicht mehr möglich. Die Erklärung der Kündigung des Mitglieds aus vorgenannten Gründen gegenüber dem Verein Meia Lua Inteira ist wirkungslos, wenn sich Meia Lua Inteira binnen 4 Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Mitglied auf Änderungen der Mitgliedsbestimmungen zu verzichten.

§4 Leistungen des Vereines

- (1) Der Verein Meia Lua Inteira verpflichtet sich, für ein fundiertes Capoeiratraining zu sorgen.
- (2) Durch Feiertage, Schulferien, Direktorstage und ähnliche Umstände kann es dazu kommen, dass Hallen für ein Capoeiratraining nicht benutzt werden können. Ein ganzjähriges Training kann daher nicht garantiert werden und ist nicht geschuldet. Soweit es im Bereich der Möglichkeiten liegt, wird für ein Ersatztraining gesorgt.

§5 Pflichten des Mitgliedes

- (1) Das Mitglied schuldet (bzw. haftet für) die ordentliche und regelmäßige Zahlung des Jahresbeitrages laut Kostenblatt, unabhängig davon, ob das Trainingsangebot in Anspruch genommen wird.
- (2) Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Hausordnungen diverser Trainingsplätze einzuhalten, insbesondere das rechtzeitige Verlassen der Räumlichkeiten.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten.
- (4) Das Mitglied hat alles zu unterlassen, wodurch die Sicherheit während des Trainings beeinträchtigt.
- (5) Das Mitglied hat dem Vorstand Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seiner Email-Adresse unverzüglich schriftlich zu melden.

§6 Haftung

- (1) Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass der Verein keine wie auch immer geartete Haftung für etwaige Verletzungen während des Trainings übernimmt. Die Mitglieder trainieren auf eigene Gefahr. Die Mitglieder haben für eine eigene Unfallversicherung Sorge zu tragen.
- (2) Für Kinder und Jugendliche haften die Erziehungsberechtigten.
- (3) Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§7 Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die Zahlungsbedingungen des Kostenblattes.
- (2) Die Jahresbeiträge sind im Falle der Aliquotierung am Monatsersten fällig. Sollte keine Aliquotierung vorgenommen werden ist der Jahresbeitrag am 1.1. jedes Kalenderjahres fällig.
- (3) Der Verein ist berechtigt, dem Mitglied für jede Mahnung zweckdienliche administrative Mahnspesen in der Höhe von 7 Euro zu verrechnen. Kommt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat dieses Mitglied Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a., sowie die tatsächlich anfallenden Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung notwendiger Mahn- und Inkassoaufwendungen sowie Rechtskostenverfolgung zu bezahlen.

§8 Änderungen der Vereinsbestimmungen

- (1) Die Statuten, AGB und das Kostenblatt sowie allfällige Änderungen derselben werden kundgemacht und können vom Vereinsmitglied beim Vorstand angefordert werden.
- (2) Änderungen des Jahresbeitrags, Leistungsänderungen: Der Verein ist berechtigt, die Beitragsbestimmungen und Leistungsbeschreibungen unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie der in den AGB festgelegten Bedingungen zu verändern und anzupassen.
- (3) Im Falle eventueller Änderungen der Vereinsbestimmungen hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung der Änderung die Mitgliedschaft zu kündigen, sodass die Mitgliedschaft mit Wirksamkeit der Änderung endet.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand Wien.
- (2) Zahlungs- und Erfüllungsort ist Wien.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB erlangen ihre Gültigkeit ausschließlich in schriftlicher Form.